

## BGE 31 I 404

Bundesgericht (BGE), 1905-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_31\\_I\\_404](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_31_I_404)

FR: ATF 31 I 404

IT: DTF 31 I 404

### Volltext

IV. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen. — Différents de droit public entre cantons. 75. Arteil vom 28. September 1905 in Sachen Kanton Zug gegen Kanton St. Gallen. Ersatz von Spitalkosten für einen erkrankten Ausländer. — Erklärung zwischen der Schweiz und Italien vom 6. 15. Oktober 1875; B6 betr. Verpflegungs- und Beerdigungskosten für die Angehörigen an derer Kantone vom 22. Juli 1875. — Pflicht eines Kantons, einem andern, der die jenem nach Staatsvertrag obliegende Verpflegung und Beerdigung auf sich genommen hat, die Kosten zu ersetzen. Vor aussetzungen der Verpflegungs- und Beerdigungspflicht. A. Am 14. April 1905 Abends 6 Uhr 50 Minuten trafen die italienischen Eheleute Luigi und Emilia Gelmini, die laut Transportbefehl des Bezirksamtes Rorschach vom gleichen Tage in die Heimat abgeschoben und der italienischen Polizeibehörde in Chiasso zugeführt werden sollten, im Bahnhof Zug ein. Der 35= jährige Gelmini befand sich in totkrankem Zustande, so daß er in Zug sofort in den Spital verbracht werden mußte, wo er am 17. April an chronischer eitriger Bronchitis starb. Nach der E klärung des Zuger Kantonsarztes wäre als sicher anzunehmen, daß Gelmini schon in krankem Zustande in Rorschach abgereist ist. Die Eheleute Gelmini waren im März 1905 nach Rorschach gekommen. Vom 21. März bis 8. April war Gelmini im Krankenhaus Rorschach gewesen, wohin er wegen eines schweren Erstickungsanfalles hatte überführt werden müssen. Damals war sein Zustand nach dem Zeugnis des Spitalarztes anfänglich be sorgniserregend, doch erholte er sich wider Erwarten rasch. Die Entlassung am 8. April geschah auf sein Drängen hin; der Spitalarzt, der ihn gerne noch länger behalten hätte, empfahl ihm, sich zu schonen, da er noch keineswegs arbeitsfähig sei. Da Gelmini wegen seines leidenden Zustandes keinen Verdienst hatte, verwendete er sich bei den Behörden darum, daß er nach Chiasso transportiert werden möchte. Das Bezirksamt Rorschach zitierte ihn am 13. April zu einer Einvernahme; statt seiner erschien die Ehefrau, die den Wunsch nach Heimschaffung bestätigte und die Frage, ob der Ehemann transportfähig sei, bejahte. Das Bezirks amt ordnete dann, ohne den Gelmini gesehen oder eine ärztliche Untersuchung darüber, ob er transportfähig sei, veranlaßt zu haben, den Abschub auf den folgenden Tag an. In einem nach träglich ausgestelltten Zeugnis erklärte der Spitalarzt von Ror schach, daß zur Zeit der Entlassung aus dem Krankenhaus die Transportfähigkeit des Gelmini hätte bejaht werden müssen, da die baldige Wiederkehr eines Erstickungsanfalles sich nicht habe voraussehen lassen. Der den Transport von Rorschach bis Winter thur begleitende Polizist bemerkte in seinem Rapport, er habe erst beim Einsteigen und auf der Fahrt wahrgenommen, daß Gelmini „kränklich“ gewesen sei, und eine Umkehr sei dann nicht mehr möglich gewesen; Gelmini habe sich die Verschlimmerung seines Befindens offenbar auf der Reise zugezogen. Der Regierungsrat von Zug verlangte von demjenigen von St. Gallen Ersatz der für Gelmini aufgewendeten Spital= und Beerdigungskosten im Betrag von 67 Fr. 60 Cts.; der Re gierungsrat von St. Gallen lehnte diese Forderung ab. B. Mit Rechtsschrift vom 24. Juli 1905 hat der

Regierungs-

rat von Zug, gestützt auf Art. 175 Ziff. 2 und Art 177 OG, gegen den Kanton St. Gallen staatsrechtliche Klage erhoben mit dem Rechtsbegehren, es sei der Kanton St. Gallen zu verpflichten, dem Kanton Zug die von letztem für Luigi Gelmini aufgewendeten Verpflegungs- und Beerdigungskosten im Betrage von 67 Fr. 60 Cts. zu ersetzen. Die Klageschrift beruft sich auf die Erklärung zwischen der Schweiz und dem Königreich Italien vom 6./15. Oktober 1875, wonach die Vertragsstaaten sich verpflichteten, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete die verpflegungsbedürftigen Angehörigen des andern Staates gleich den eigenen notleidenden Angehörigen behandelt werden, bis ihre Heimkehr ohne Gefahr für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann, sowie auf Art. 1 des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875, und führt aus, daß Gelmini bei seinem Abschub in Rorschach transportunfähig gewesen sei und in diesem Zustande vom Kanton St. Gallen nicht hätte abgeschoben werden dürfen, sondern hätte gepflegt werden sollen. Der Kanton Zug habe daher, indem er Gelmini gepflegt und beerdigt habe, Obliegenheiten erfüllt, die staatsvertraglich dem Kanton St. Gallen zugefallen wären, weshalb der letztere dem erstern zum Ersatze der in Erfüllung dieser Aufgabe aufgewendeten Kosten verpflichtet sei. C. Der Regierungsrat von St. Gallen hat auf Abweisung der Klage angetragen und ausgeführt, daß Gelmini in wenn auch leidendem, doch durchaus transportfähigen Zustand von Norschach abgereift sei. Dies ergebe sich aus den gesamten Umständen, namentlich aus dem Zeugnis des Rorschacher Spitalarztes, sowie auch aus der Tatsache, daß die Eheleute Gelmini selbst die Heimreise dringend gewünscht hätten. Es müsse also angenommen werden, daß die Krankheit des Gelmini sich auf der Reise plötzlich verschlimmert habe, und es werde bestritten, daß ein Fehler irgend einer st. gallischen Amtsstelle vorliege. In der Entlassung aus dem Spital und in der Abschiebung nach Italien, die beide auf Begehren der Eheleute Gelmini erfolgt seien, könne daher unter keinen Umständen eine Verletzung der vom Kanton Zug angerufenen Übereinkunft mit Italien vom Jahre 1875 gefunden werden, ganz abgesehen davon, daß nicht der Kanton Zug, sondern Italien eventuell berechtigt wären, aus dieser Übereinkunft zu klagen. Da Gelmini offenbar auf der Reise von einem unvorhersehbaren Rückfall befallen worden sei, so sei Zug zur Verpflegung und Beerdigung verpflichtet gewesen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof ist vorliegend nach Art. 175 Ziff. 2 OG gegeben, da es sich ohne Frage um eine Streitigkeit staatsrechtlicher Natur zwischen zwei Kantonen handelt. (Vergl. die Ausführungen des Bundesgerichtes im Falle Baselstadt gegen Solothurn, Amtl. Samml. VIII, S. 441, Erw. 1.) 2. Nach der Erklärung zwischen der Schweiz und Italien vom 6./15. Oktober 1875 in Verbindung mit dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 betreffend Verpflegungs- und Beerdigungskosten sind die Kantone verpflichtet, unbemittelten Italienern, die erkranken und deren Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zu teil werden zu lassen, ohne auf Kostenersatz seitens Italiens Anspruch zu haben. Darnach lag es den Behörden des Kantons St. Gallen ob, den mittellosen und kranken Gelmini weiter zu pflegen und im Todesfall die Beerdigung auf eigene Kosten zu besorgen, es sei denn, daß Gelmini am 14. April bei seinem Abschub von Norschach in einem Zustand sich befand, der den Heimtransport nicht als für ihn gesundheitsgefährlich erscheinen ließ. Im letztern Fall wäre St. Gallen zur Abschiebung berechtigt gewesen und es müßte die Pflicht zur Pflege und zur Beerdigung

des bei der Durchreise plötzlich schwer erkrankten und verstorbenen Gelmini den Kanton Zug primär und ausschließlich treffen. Bei der Annahme dagegen, daß Gelmini in nicht transportfähigem Zustande von Rorschach abgeschoben worden ist, hat Zug mit dessen Verpflegung und Beerdigung Obliegenheiten erfüllt, die in erster Linie Sache von St. Gallen gewesen wären und die dem erstern Kanton gar nicht hätten erwachsen können, wenn der letztere seinen Verpflichtungen nachgekommen wäre. Unter solchen Umständen müßte aber auch unbedingt die Ersatz-

pflicht des Kantons St. Gallen gegenüber dem Kanton Zug für dessen Auslagen anerkannt werden. Das Bundesgericht hat bereits einmal (in dem zitierten Urteil Baselstadt gegen Solothurn) in den Fall, daß ein Kanton Aufgaben erfüllt hat, die nach den Bestimmungen eines Staatsvertrages einem andern Kanton obgelegen hätten, die Pflicht dieses, jenen für die Kosten schadlos zu halten, ausgesprochen und als Entstehungsgrund dieser Verbindlichkeit eine auf das öffentlich-rechtliche Gebiet übertragene Geschäftsführung ohne Auftrag angenommen. In der Tat bedingt die gemeinsame Ordnung der zu erfüllenden Aufgabe (z. B. durch Staatsvertrag) für alle Kantone notwendigerweise eine solche Ersatzverbindlichkeit des einen gegen den andern und es mag dabei zur juristischen Erklärung des Anspruchs sehr wohl der Gesichtspunkt einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag herbeigezogen werden. Hieraus folgt dann auch, daß zur Begründung eines derartigen Begehrens um Erstattung von Verpflegungs- und Beerdigungskosten der Nachweis eines Verschuldens der Organe des in erster Linie zur Geschäftsführung berufenen Kantons nicht erforderlich ist, sondern daß es genügt, wenn objektiv feststeht, daß der Kanton (z. B. nach staatsvertraglicher Regelung) zur Verpflegung und eventuell Beerdigung verpflichtet gewesen wäre. 3. Nach dem gesagten hängt das Schicksal der Klage von der Frage ab, ob Gelmini bei der Abreise in Norschach am 14. April 1905 in einem Zustand war, bei dem der Transport ohne Nachteile für die Gesundheit nicht möglich war. Eine absolut sichere Beantwortung der Frage ließe sich wohl nur durch Erhebung einer fachmännischen Expertise erzielen, von der aber mit Rücksicht auf den unbedeutenden Streitbetrag Umgang genommen werden muß, zumal auch die Akten immerhin Anhaltspunkte enthalten, aus denen wenigstens ein Schluß von annähernder Gewißheit gezogen werden kann. Der Zustand schwerer chronischer Erkrankung, in welchem Gelmini nach einer Fahrt von wenig Stunden in Zug angelangt ist und der nach drei Tagen schon seinen Tod herbeigeführt hat, legt nämlich von vornherein die Vermutung nahe, daß er, wenn auch sein Befinden sich auf der Reise zweifellos erheblich verschlimmert hat, schon bei der Abfahrt in Rorschach nicht transportfähig war. Hiefür spricht auch die Bemerkung im Rapport des st. gallischen Polizisten, daß nach angetretener Reise und nachdem er den kranken Zustand des Gelmini wahrgenommen habe, eine Umkehr nicht mehr möglich gewesen sei, womit der Rapportsteller offenbar andeuten will, daß man richtigerweise nicht hätte abreisen sollen. Das Gutachten des Spitalarztes von Norschach kann demgegenüber nicht von entscheidender Bedeutung sein, weil darin nur erklärt ist, daß Gelmini bei der Entlassung aus dem Spital am 8. April transportfähig gewesen wäre, woraus natürlich noch nicht folgt, daß er es auch noch am 14. April war. Ohne Belang ist sodann weiterhin der Umstand, daß die Eheleute Gelmini selber die Heimreise gewünscht haben, da sie sich ja natürlich über den Zustand des Ehemannes, zumal bei ihrem Streben nach Heimkehr, sehr leicht täuschen konnten. Jene Vermutung könnte in wirksamer Weise wohl nur durch ein ärztliches Zeugnis über das Befinden Gelminis unmittelbar vor der Abreise entkräftet werden, und gerade hieran fehlt es, weil die Behörden in Rorschach es damals unterlassen haben, eine ärztliche Untersuchung zu

veranlassen. Bei dieser Sachlage muß angenommen werden, daß Gelmini nicht transportfähig war und daß daher St. Gallen die staatsvertragliche Pflicht gehabt hätte, ihn weiter zu verpflegen und im Todesfalle zu beerdigen. Die Klage, die dem Betrage nach eventuell nicht bestritten ist, ist daher gutzuheißen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Das Rechtsbegehren des Kantons Zug wird gutgeheißen und der Kanton St. Gallen verurteilt, dem Kanton Zug 67 Fr. 60 Cts. Verpflegungs- und Beerdigungskosten für Luigi Gelmini zu ersetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.